

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 05/2015  
(13. März 2015)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung  
der Senatswahl (WahlO Senat)**

**Vom 13. März 2015**

Aufgrund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 nachfolgende Satzung zur Durchführung der Senatswahl beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit**

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(2) Dem Senat gehören als Wahlmitglieder an die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LHG. Dies sind:

- 15 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren),
- 3 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- 3 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (Studierende)
- 3 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 7 Absatz 4, § 31 Grundordnung). § 9 Absatz 4 Grundordnung bleibt unberührt.

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9, § 60 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2, § 61 Absatz 2 LHG sowie § 3 der Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 56. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

(4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte; die Wählergruppen sind für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselben. Die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des vorläufigen Wählerverzeichnisses.

## **§ 3 Zeitpunkt der Wahlen**

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

## **§ 4 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss,
- die Abstimmungsausschüsse,
- die zentrale und die örtliche Wahlleitung,
- der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses, der Abstimmungsausschüsse, des Wahlprüfungsausschusses sowie die zentrale Wahlleitung. Die Abstimmungsausschüsse werden an den Studienakademien, den Außenstellen und im Präsidium der DHBW eingerichtet; über die Einrichtung von Abstimmungsausschüssen und von örtlichen Wahlleitungen an den zentralen Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule; die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse an den Studienakademien oder an den Außenstellen der Rektorin oder dem Rektor der jeweiligen Studienakademie oder der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Außenstelle und die Bestellung der Abstimmungsausschüsse an den zentralen

Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG der Leiterin oder des Leiters dieser Einheit übertragen. Die örtliche Wahlleitung wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, von der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle oder von der Leiterin oder dem Leiter der zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG bestellt. Die Bestellung des Wahlprüfungsausschusses richtet sich nach § 32 Absatz 3. Die Wahlleitungen werden jeweils von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der zentralen Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr. An der Studienakademie, an der Außenstelle und an einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG sind die örtlichen Wahlleitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich; im Präsidium der DHBW ist die zentrale Wahlleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der dort stattfindenden Wahl verantwortlich.

(4) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr. Mitglied des Abstimmungsausschusses kann auch die örtliche Wahlleitung, im Präsidium der DHBW die zentrale Wahlleitung, sein.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Die zentrale Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie kann gleichzeitig die Aufgaben einer örtlichen Wahlleitung übernehmen.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die zentrale Wahlleitung hat spätestens am 64. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie die Angaben darüber, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 23. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16.00 Uhr Wahlvorschläge bei der zentralen Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss sein können,
9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt werden können,
10. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
11. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 19 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 20 Absatz 1 erfolgt durch die Wiedergabe dieser Regelung.
12. den Hinweis, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist sowie sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 LHG aufgeführten Gruppen bestimmt, es sei denn die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des vorläufigen Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte.

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

(1) Alle Wahlberechtigten werden getrennt nach Wählergruppen und Studienakademien, Außenstellen oder zentralen Einheiten nach § 15 Absatz 8 LHG in Wählerverzeichnisse

eingetragen; für die Wahlberechtigten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums der DHBW wird ein weiteres Wählerverzeichnis geführt. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse obliegt den örtlichen Wahlleitungen für die jeweilige Studienakademie oder für die zentralen Einheiten nach § 15 Absatz 8 LHG, der zentralen Wahlleitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums der DHBW.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind am 51. Tag vor dem (ersten) Wahltag vorläufig abzuschließen und von den örtlichen Wahlleitungen, bei dem Wählerverzeichnis des Präsidiums der DHBW von der zentralen Wahlleitung, unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(4) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse nach Absatz 3 müssen der zentralen Wahlleitung spätestens am 46. Tag vor dem (ersten) Wahltag in Kopie vorliegen. Diese erstellt daraus ein vorläufig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis; Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

### **§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse**

(1) Das die Studienakademie betreffende Wählerverzeichnis ist spätestens am 43. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage an der betreffenden Studienakademie während der Dienstzeit zur Einsicht auszulegen; dasselbe gilt für die Wählerverzeichnisse, die die Außenstellen, die zentralen Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG sowie das Präsidium der DHBW betreffen. Das Gesamtwählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 im Präsidium der DHBW der Hochschule auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in die gesamten Wählerverzeichnisse kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der örtlichen Wahlleitung, für das Wählerverzeichnis des Präsidiums der DHBW und das Gesamtwählerverzeichnis von der zentralen Wahlleitung, zu beurkunden.

### **§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Hochschule können, wenn sie die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich bei der örtlichen Wahlleitung, für das Wählerverzeichnis des Präsidiums der DHBW bei der zentralen Wahlleitung, zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die jeweils zuständige Wahlleitung. Die Entscheidung muss spätestens am 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Wählerverzeichnisse sowie das Gesamtwählerverzeichnis können bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag von der zentralen sowie der örtlichen Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der zentralen Wahlleitung zu versehen.

(6) Änderungen in den Wählerverzeichnissen müssen der zentralen Wahlleitung mitgeteilt werden. Änderungen im Gesamtwählerverzeichnis müssen der betroffenen örtlichen Wahlleitung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 33. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von den örtlichen Wahlleitungen endgültig abzuschließen. Das Wählerverzeichnis des Präsidiums der DHBW ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 von der zentralen Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von den Wahlleitungen in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen und der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, Außenstelle, zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse.

Die endgültig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse müssen der zentralen Wahlleitung als Kopie spätestens am 30. Tag vor dem (ersten) Wahltag vorliegen.

(2) Ein endgültig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag von der zentralen Wahlleitung anzufertigen.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 23. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16.00 Uhr bei der zentralen Wahlleitung einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wählergruppe wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche oder welcher Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen; wird hiergegen verstoßen, so ist der Name der oder des Wahlberechtigten unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(5) Der Wahlvorschlag für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren) hat mindestens so viele Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Der Wahlvorschlag für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (Studierende) und für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) hat mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

(6) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Amts- oder Funktionsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikel-Nummer und die Studienrichtung,
3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle, einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG oder zum Präsidium der DHBW. Die Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Auf dem Wahlvorschlag hat die zentrale Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen spätestens am 18. Tag vor dem (ersten) Wahltag beseitigt sein.

(10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

## **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 13. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die



1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
5. hinsichtlich der Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber nicht den Anforderungen nach 10 Absatz 5 entsprechen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von der zentralen Wahlleitung zu unterzeichnen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt die zentrale Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14),
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

## **§ 13 Verhältniswahl**

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens drei) einträgt.

#### **§ 14 Mehrheitswahl**

(1) Abweichend von § 13 findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber statt, wenn

1. nur eine Liste zur Wahl steht,
2. die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

#### **§ 15 Wahlräume**

Die Wahlleitungen bestimmen die Wahlräume und sorgen dafür, dass die Wählerinnen oder Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare oder versiegelbare Wahlurnen zu verwenden.

#### **§ 16 Stimmzettel**

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die zentrale Wahlleitung. Die Wahlleitungen achten darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden.

#### **§ 17 Briefwahl**

(1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl gesondert einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Die Briefwahlunterlagen für die Wahl der

studentischen Vertreter können ohne vorherigen Antrag der oder des Wahlberechtigten versandt werden. Der Wahlschein wird für die den Studienakademien, Außenstellen oder zentralen Einheiten im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG zugeordneten Wahlberechtigten von den örtlichen Wahlleitungen erteilt, für Wahlberechtigte des Präsidiums der DHBW von der zentralen Wahlleitung. Er muss von den Wahlleitungen gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind in den Wählerverzeichnissen zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der entsprechenden Wahlleitung versehen sein. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und bis zum dritten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag ausgegeben werden.

### **§ 18 Ordnung im Wahlraum**

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

### **§ 19 Ausübung des Wahlrechts**

Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### **§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Die oder der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Sofern dem Abstimmungsausschuss bzw. den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, weist sie oder er sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person aus; die Stimmabgabe ist auch gegen Vorlage des

Wahlscheins an der Studienakademie möglich, die den Wahlschein ausgestellt hat; dasselbe gilt für eine Außenstelle, eine zentrale Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG und das Präsidium der DHBW. Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft. Danach wirft die oder der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

### **§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben den Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der nach § 17 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder in deren Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der nach § 17 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die jeweilige Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,

3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 28) beizufügen.

## **§ 22 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

## **§ 23 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

## **§ 24 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und Sammlung von Stimmzetteln**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## **§ 25 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

### **§ 26 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. mit denen die zulässige Stimmenzahl nach § 13 Absatz 2 oder nach § 14 Absatz 2 überschritten wird.

### **§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 28 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerk über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,

- a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wählerinnen oder Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
  7. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übersendet nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und in einem zweiten Schritt in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer Verfahren). Haben mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl erreicht und sind nicht genügend Sitze vorhanden, damit jeder dieser Wahlvorschläge einen Sitz erhält, so entscheidet das Los; dieses zieht die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.
  - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt.

Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
  - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
  - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 30 Ausscheiden**

(1) Scheidet ein Wahlmitglied aus dem Senat aus, gilt § 29 Absatz 2 für die Neubesetzung entsprechend.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerberin oder Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert die oder der Vorsitzende des Senats die Person, die zur Vertretung des Wahlvorschlags nach § 10 Absatz 3 berechtigt ist, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt die oder der fristgerecht als Nachfolgerin oder Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt die oder der Vorsitzende des Senats fest, dass die oder der vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diese oder diesen hiervon.



### **§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Die zentrale Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die zentrale Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Hochschule unter Angabe der Gründe bei der zentralen Wahlleitung Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Senat gewählt, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat die zentrale Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über

das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(7) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar.

### **§ 33 Fristen und Termine**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft diese Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 21 Absatz 3 und Absatz 6 Nummer 1 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Senatswahl (WahlO Senat) vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident